

BVGer E-3007/2007 vom 30. Juni 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3007_2007

FR: TAF E-3007/2007 du 30 juin 2011

IT: TAF E-3007/2007 del 30 giugno 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Im Rahmen der vorzunehmenden Zuständigkeitsprüfung ist nachstehend vorfrageweise zu erörtern, ob die als "Wiedererwägungsgesuch" bezeichnete Eingabe vom 27. Februar 2007 seitens des BFM zu Recht als solches entgegengenommen wurde.

E. 1.2

Bei der vorgenannten, als "Wiedererwägungsgesuch" bezeichneten Eingabe handelt es sich um eine gemeinsame, auch das Verfahren der Tochter F. _____ (vgl. E-3000/2007) betreffende Rechtsschrift. Im Hinblick auf die Letztere wurde dabei die Verschlechterung von deren Gesundheitszustand und damit sinngemäss eine wesentliche Veränderung des rechtserheblichen Sachverhalts seit Ergehen der - das sie betreffende ordentliche Verfahren abschliessenden - Verfügung vom 13. November 2000 geltend gemacht. Mit Bezug auf die Gesuchstellenden werden mit dem besagten "Wiedererwägungsgesuch" hingegen nicht nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage geltend gemacht, sondern ausschliesslich neue Tatsachen und Beweismittel im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG. Namentlich legten die Gesuchstellenden zwei Beweismittel vor, welche die Glaubhaftigkeit der ursprünglich geltend gemachten, und zu ihrem Nachteil unbewiesen gebliebenen Asylvorbringen belegen sollen. Damit werden nicht Wiedererwägungs-, sondern Revisionsgründe angerufen.

E. 1.3

Grundsätzlich können Revisionsgründe mit einem als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnenden ausserordentlichen Rechtsmittel geltend gemacht werden. Dies setzt jedoch voraus, dass sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Vorliegend wurden die vorinstanzlichen Verfügungen vom 22. April 1999 und vom 21. Juni 2000 mit Beschwerden vom 9. Mai 1999 und vom 21. Juli 2000 angefochten und die Letzteren mit abweisendem Urteil der ARK vom 21. Dezember 2006 materiell beurteilt. Aufgrund des vorstehend Gesagten können Revisionsgründe nur im Rahmen eines gegen dieses Urteil der ARK gerichteten Revisionsverfahrens angerufen werden (vgl. zur Abgrenzung der beiden Rechtsmittel auch Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2001 Nr. 20).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM. Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die durch eine seiner Vorgängerorganisationen, im vorliegenden Fall die ARK, gefällt wurden (vgl. BVGE 2007/11 E. 3.3, BVGE 2007/21 E. 3).

E. 2.2

Gemäss Art. 37 i.V.m. Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) gelten für Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, die sich gegen Urteile der ARK richten, die entsprechenden Art. 66 ff. VwVG (vgl. BVGE 2007/11 E. 4.5 f., BVGE 2007/21 E. 4.2 und 5.2 f.). Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuchs Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass das BFM die Eingabe der Rechtsvertreterin vom 27. Februar 2007 zu Unrecht nicht an das Bundesverwaltungsgericht als Revisionsgesuch im Sinne von Art. 45 ff. VGG überwiesen, sondern als Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen hat, handelt es sich doch bei der Wiedererwägung um ein gegenüber der Revision subsidiäres Rechtsmittel (vgl. Ursina Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 51). Folgerichtig ist demnach die Nichtigkeit der Verfügung des BFM vom 29. März 2007 festzustellen, weshalb dieser Entscheid damit keine Rechtswirkungen zu entfalten vermag (vgl. etwa Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts [BGE] 111 Ib 213 E. 5b S. 220 f.). Das BFM ist deshalb anzuweisen, den Gesuchstellenden die ihnen auferlegte Gebühr in der Höhe von Fr. 1200.- (siehe Dispositivziffer 4 der angefochtenen Verfügung) zurückzuerstatten.

E. 2.4

Da die Verfügung vom 29. März 2007 infolge Nichtigkeit kein zulässiges Anfechtungsobjekt im Sinne von Art. 5 VwVG darstellt, wäre die am 30. April 2007 hiergegen erhobene Beschwerde aufgrund nicht erfüllter Eintretensvoraussetzungen an sich als unzulässig zu erklären.

E. 2.5

Indessen stellt das Gericht fest, dass den Gesuchstellenden aus dem verfahrensrechtlich fehlerhaften Verlauf des anhängig gemachten ausserordentlichen Verfahrens keine Nachteile entstanden sind. Aus prozessökonomischen Gründen wird deshalb das bei der Vorinstanz eingereichte "Wiedererwägungsgesuch" unter gleichlautender Verfahrensnummer als Gesuch um Revision des Urteils der ARK vom 21. Dezember 2006 entgegengenommen, zumal das Bundesverwaltungsgericht an die Bezeichnung einer Rechtsmitteleingabe durch eine Partei nicht gebunden ist. Die gegen den ablehnenden Wiedererwägungsentscheid vom 29. März 2007 gerichtete Beschwerde vom 30. April 2007 sowie die nachträgliche Eingabe vom 18. Juni 2007 werden als Ergänzung zum Revisionsgesuch entgegengenommen, soweit sie revisionsrechtlich bedeutsamen Inhalt haben.

E. 3.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, damit in der Sache neu entschieden werden kann (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines

Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, S. 269).

E. 3.2

Die Revision eines Entscheids der ARK kann aus den in Art. 66 Abs. 1 und 2 VwVG genannten Gründen verlangt werden. Die Revision kann in der Regel nicht aus einem Grund verlangt werden, der schon im ordentlichen Beschwerdeschwerdeverfahren hätte geltend gemacht werden können (Art. 66 Abs. 3 VwVG; vgl. auch Art. 46 VGG).

E. 3.3

Zwar hat die Begründung eines Revisionsgesuchs erhöhten Anforderungen zu genügen. Aus der Rechtsschrift muss der angerufene Revisionsgrund ersichtlich sein. Es muss dargelegt werden, weshalb die Voraussetzungen erfüllt sind, um gerade diesen Rechtsmittelgrund anzurufen. Im Revisionsgesuch ist deshalb grundsätzlich anzugeben, welcher gesetzliche Revisionsstatbestand angerufen und welche Änderung des früheren Entscheides beantragt wird (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 198). Indessen darf es auch genügen, wenn sich die Revisionsanträge zumindest aus der Begründung des Gesuches klar und eindeutig ermitteln lassen und aus der Gesuchsbegründung zumindest jene tatsächlichen Anhaltspunkte, mit denen das Vorliegen eines Revisionsgrundes geltend gemacht wird, deutlich ersichtlich werden (vgl. Beerli-Bonorand, a.a.O., S. 147 f.). Mit einem Revisionsgesuch können nur ganz bestimmte Rügen angebracht werden; die in Art. 66 Abs. 1 und 2 VwVG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 259, Rz. 737). Zudem ist die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens darzutun (vgl. Art. 67 VwVG).

E. 3.4

Aus der vorliegenden Gesuchseigabe wird der Revisionsgrund der neuen erheblichen Tatsachen und Beweismittel (Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG) klar erkennbar. Die Gesuchstellenden zeigen ausserdem (zumindest teilweise) die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf. Auf das im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 3.5

Gemäss Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG müssen die zur Stützung eines Revisionsgesuches geltend gemachten Tatsachen und eingereichten Beweismittel neu und erheblich sein. Nach Lehre und bundesgerichtlicher Rechtsprechung gelten revisionsweise geltend gemachte Tatsachen lediglich dann als neu, wenn sie zur Zeit der Erstbeurteilung der Sache bereits vorhanden waren, jedoch erst nachträglich in Erfahrung gebracht werden konnten. Tatsachen, welche sich erst nachträglich zutragen, können allenfalls den Erlass einer neuen Verfügung durch die erstinstanzliche Behörde im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens rechtfertigen, bilden aber keinen Grund zur Revision eines Beschwerdeentscheides (vgl. Beerli-Bonorand, a.a.O., S. 99; Kölz/Häner, a.a.O., S. 260, Rn. 740; GYGI, a.a.O., S. 262; BGE 108 V 171). Erheblich im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG sind neue Tatsachen dann, wenn sie geeignet sind, die tatbestandliche Grundlage des angefochtenen Entscheides zu verändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einem anderen, für den Gesuchsteller günstigeren Ergebnis zu führen (Beerli-Bonorand, a.a.O., S. 106; KÖLZ/HÄNER, a.a.O., S. 260, Rn. 740), mit anderen Worten, wenn sie den Ausgang des Verfahrens beeinflussen können (René Rhinow/Heinrich Koller/Christa Kiss-Peter, *Öffentliches Prozessrecht und Grundzüge des*

Justizverfassungsrechts des Bundes, Basel/Frankfurt a.M., 1996, S. 273, Rn. 1431).

E. 3.6

Ähnliches gilt für revisionsweise eingereichte Beweismittel: Sie sind nur dann als neu zu qualifizieren und erheblich, wenn sie entweder neue erhebliche Tatsachen erhärten oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind (Beerli-Bonorand, a.a.O., S. 102; Kölz/Häner, a.a.O., S. 260, Rn. 741), respektive wenn sie bei Vorliegen im ordentlichen Verfahren vermutlich zu einem anderen Entscheid geführt hätten (Rhinow/Koller/Kiss-Peter, a.a.O., S. 273, Rn. 1431). Hingegen ist es - im Gegensatz zu den geltend gemachten neuen Tatsachen - nicht notwendig, dass die Beweismittel selber aus der Zeit vor dem Beschwerdeentscheid stammen (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis der ARK in EMARK 1994 Nr. 27 E. 5c S. 199).

E. 3.7

Gemäss Art. 66 Abs. 3 VwVG ist ein Revisionsgesuch abzuweisen, wenn die Partei die Revisionsgründe bereits im Rahmen des Verfahrens, das dem Beschwerdeentscheid voranging, oder auf dem Wege einer Beschwerde, die ihr gegen den Beschwerdeentscheid zustand, geltend machen konnte. Sowohl neue Tatsachen als auch neue Beweismittel bilden gemäss dieser Bestimmung somit nur dann einen Revisionsgrund, wenn der Gesuchsteller sie auch bei zumutbarer Sorgfalt im erstinstanzlichen Verfahren oder im ordentlichen Rechtsmittelverfahren nicht kennen oder beibringen konnte oder sie aus entschuldbaren Gründen nicht vorgebracht hat.

E. 3.8

Eine völkerrechtskonforme Auslegung von Art. 66 Abs. 3 VwVG gebietet gemäss Praxis die Revision eines rechtskräftigen Urteils trotz an sich verspätet geltend gemachter Vorbringen, wenn aufgrund dieser Vorbringen offensichtlich wird, dass dem Gesuchsteller Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis besteht (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis der ARK [EMARK 1995 Nr. 9 E. 7 insbes. 7g S. 83 ff.]). Dabei genügt es nicht, dass ein Gesuchsteller eine drohende Verletzung von Art. 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 [FK, SR 0.142.30] respektive Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) lediglich behauptet: Er muss die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer aktuellen, ernsthaften Gefahr vielmehr schlüssig nachweisen. Ein Abweichen vom Wortlaut von Art. 66 Abs. 3 VwVG rechtfertigt sich mit anderen Worten nicht bereits bei Vorliegen von (neuen) Tatsachen und Beweismitteln, welche geeignet sein können, zu einem anderen Ergebnis als im vorangegangenen ordentlichen Asylverfahren zu führen, sondern lediglich dann, wenn die Tatsachen und Beweismittel bei rechtzeitigem Bekanntwerden zu einem anderen Beschwerdeentscheid, und zwar zu einer Gutheissung zumindest bezüglich der Frage der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs geführt hätten (vgl. EMARK 1995 Nr. 9 E. 7g S. 89 f.).

E. 4.1

Als neue Beweismittel reichten die Gesuchstellenden nachstehende Beweismittel zu den Akten: · Versicherungspolice der Gesellschaft H. _____ vom (...) Juli 1998 · Erklärung des moldawischen Anwalts G. _____ vom 5. Januar 2007 Mittels dieser Dokumente soll das im ordentlichen Verfahren zum Nachteil der Gesuchstellenden unbewiesen gebliebene

Vorbringen, wonach der Gesuchsteller Mitte Juni 1998 nach Moldawien zurückgekehrt und hiernach in der geltend gemachten Weise verfolgt worden sei, belegt werden. Hierzu ist vorab festzustellen, dass die ARK ihre - im vorliegend angefochtenen Urteil vom 21. Dezember 2006 getroffene - Feststellung, der Gesuchsteller habe sich vom 5. März 1998 bis zum 27. November 1998 ununterbrochen in Deutschland aufgehalten, mit gewichtigen Argumenten zu untermauern vermochte. Dabei sind insbesondere der Bericht des Bundesgrenzschutzamtes Weil am Rhein vom 23. Februar 1999 sowie das zu dessen Widerlegung nachgereichte und später als offensichtliche Fälschung eingezogene Zollerklärungsformular hervorstreichen. Im Weiteren ist auf die Ausführungen der ARK im besagten Beschwerdeurteil zu verweisen und im Hinblick auf die neu eingereichten Beweismittel vorab festzustellen, dass nur gewichtige Beweise geeignet sind, die überzeugenden Feststellungen der Vorgängerorganisation umzustossen.

E. 4.1.1

Was die Versicherungspolice vom 1. Juli 1998 anbelangt, ist vorab festzustellen, dass solchen Dokumenten nur ein geringer Beweiswert zuzusprechen ist, da sie in Moldawien ohne Weiteres käuflich erworben werden können. Sodann weist das Dokument ein objektives Fälschungsmerkmal auf. Die Police wurde am (...) Juli 1998 abgeschlossen, verweist aber auf "Konditionen des Vertrags (...) vom 1.10.2004". Der diesbezügliche Einwand in der - als Beschwerde gegen den Wiedererwägungsentscheid verstandenen - ergänzenden Eingabe, wonach die Übersetzung unrichtig sei und es sich bei der Bezeichnung "01,102004" nicht um ein Datum, sondern nur um eine "Ziffer" handle, vermag angesichts des klaren Wortlauts der Übersetzung nicht zu überzeugen. Das angerufene Schreiben des Übersetzungsbüros vom 19. April 2007, welches diesen Sachverhalt bekräftigen soll, ist bezeichnenderweise nicht aktenkundig. Infolge des aufgezeigten inhaltlichen Mangels fehlt es dem Dokument offensichtlich am Erfordernis der revisionsrechtlichen Erheblichkeit eines neuen Beweismittels, da es als mutmassliche Fälschung nicht geeignet ist, die im ordentlichen Verfahren vom Gesuchsteller behauptete Rückkehr nach Moldawien zu belegen. Zudem ist auch die revisionsrechtliche Neuheit des vom - (...) Juli 1998 datierenden - Dokuments offensichtlich nicht gegeben, zumal von einer asylsuchenden Person erwartet werden könnte, dass er ein seit rund acht Jahren existierendes Dokument bereits im ordentlichen Verfahren eingereicht hätte. Bezeichnenderweise wird seitens der Gesuchstellenden auch mit keinem Wort erläutert, weshalb das Dokument nicht früher habe eingereicht werden können.

E. 4.1.2

Im eingereichten Schreiben des moldawischen Anwalts G._____ wird bestätigt, dass der Gesuchsteller Anfang August 1998 in ein Strafverfahren verwickelt worden und der besagte Anwalt als Verteidiger anwesend gewesen sei. Sinngemäss soll damit der damalige Heimataufenthalt des Gesuchstellers sowie die Glaubhaftigkeit von dessen - der genannten Einvernahme zugrundeliegenden - Verhaftung am (...) August 1998 an der Adresse seines Bruders belegt werden. Auch in Bezug auf dieses Beweismittel ist festzustellen, dass die von der AKR festgestellten Zweifel am Wahrheitsgehalt der geltend gemachten Verfolgung gerechtfertigt erscheinen. So wurde das angeblich gegen den Gesuchsteller eingeleitete Stafverfahren im Rahmen des ordentlichen Beschwerdeverfahrens mit Beweismitteln (Vorladung für den [...] August 1999, Bestätigung der [...] in der Stadt I._____ vom [...] Juni 2000, Vorladung für den [...] März 2001) belegt, welche von der ARK mit Urteil vom 21. Dezember 2006 als Fälschungen bezeichnet und als solche eingezogen wurden (vgl.

dort Ziff. 4.2.4.). Zudem ist festzustellen, dass im Hinblick auf diesen Verfolgungskomplex bei der Durchsicht der Vorakten weitere, von der ARK unberücksichtigt gebliebene Unstimmigkeiten ins Auge fallen. So lokalisierte etwa die Gesuchstellerin die Festnahme des Gesuchstellers an der eigenen Wohnadresse ("[...] Später kamen die Polizeibehörden zu uns nach Hause "; B1 S. 4), wohingegen der Gesuchsteller dasselbe Ereignis an der Wohnadresse seines Bruders ansiedelte ("Il 01.08.1998 ero da mio fratello [...]"; A1 S. 4, A3 S. 8). Weiter fällt auf, dass sich das anwaltliche Bestätigungsschreiben mit den ursprünglichen Vorbringen des Gesuchstellers nur schwerlich vereinbaren lässt, da dieser im ordentlichen Verfahren mit keinem Wort geltend machte, er habe jemals einen Anwalt beigezogen. Schliesslich erscheint in keiner Weise nachvollziehbar, weshalb der Gesuchsteller ein Bestätigungsschreiben dieser Art nicht früher hätte erhältlich machen können. Der diesbezüglich erfolgte Erklärungsversuch in der Eingabe vom 27. Februar 2007, wonach sich der Anwalt die letzten Jahre im Ausland aufgehalten habe (Ziff. III Bst. A), vermag in keiner Weise zu überzeugen. Vielmehr ist festzustellen, dass es sich bei der genannten Anwaltsbestätigung offensichtlich um ein blosses Gefälligkeitsschreiben handelt.

E. 4.2

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die eingereichten Dokumente nicht dazu reichen, die im ordentlichen Verfahren geltend gemachte Rückkehr nach Moldawien und die dort angeblich erfolgten Behelligungen glaubhaft erscheinen zu lassen. Den Gesuchstellenden ist es somit nicht gelungen, einen revisionsrechtlich relevanten Sachverhalt darzutun. Das sinngemässe Gesuch um Revision des Urteils der ARK vom 21. Dezember 2006 ist demzufolge abzuweisen.

E. 5

Die Gesuchstellenden beantragen die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG i.V. mit Art. 68 Abs. 2 VwVG kann die Revisionsinstanz eine bedürftige Partei, deren Begehren nicht aussichtslos erscheinen, davon befreien, Verfahrenskosten zu bezahlen. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass das vorliegende Revisionsgesuch als aussichtslos zu bezeichnen ist, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von insgesamt Fr. 1'200.- den Gesuchstellenden aufzuerlegen (vgl. Art. 68 Abs. 2 i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.